

Entwurf

GESELLSCHAFTSVERTRAG

KLAR Kooperation Lausitzer Abwasser Recycling GmbH

GESELLSCHAFTSVERTRAG - KLAR Kooperation Lausitzer Abwasser Recycling GmbH

Gliederungsübersicht

Präambel	3
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	4
§ 4 Stammkapital und Stammeinlage	4
§ 5 Organe der Gesellschaft	4
§ 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft.....	5
§ 7 Gesellschafterversammlung	5
§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.....	6
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	8
§ 10 Einbeziehung und Information der kommunalen Beteiligungsverwaltungen	9
§ 11 Wirtschaftsführung und Wirtschaftsplan	10
§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrechte.....	10
§ 13 Ergebnisverwendung	11
§ 14 Verfügung über Gesellschaftsanteile	11
§ 15 Ausschluss eines Gesellschafters, Einziehung Geschäftsanteil	11
§ 16 Kündigung der Gesellschaft	13
§ 17 Abfindung ausscheidender Gesellschafter	14
§ 18 Bekanntmachungen.....	15
§ 19 Gerichtsstand.....	15
§ 20 Kosten und Steuern	15
§ 21 Loyalität und Salvatorische Klausel	15

Gesellschaftsvertrag

KLAR Kooperation Lausitzer Abwasser Recycling GmbH

Präambel

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwertung von Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen einschließlich der Rückgewinnung und Rückführung von Phosphor in die Kreislaufwirtschaft nach der Abfallklärschlammverordnung stellen die Klärschlammherzeuger vor besondere Herausforderungen. Mit Zusammenschluss in dieser Gesellschaft streben die darin vereinten Klärschlammherzeuger an, eine hochwertige, gesetzes- und verordnungskonforme Verwertung der von ihnen zu verwertenden Klärschlämme langfristig im Wege regionaler Kooperation sicherzustellen. Als In-House-fähige Gesellschaft soll die Gesellschaft nach näherer Maßgabe und Beauftragung der Gesellschafter die Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten gewährleisten.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„KLAR Kooperation Lausitzer Abwasser Recycling GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Cottbus/Chósebus.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung der bei der Abwasserbeseitigung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme und die Entsorgung weiterer dabei anfallender Abfälle einschließlich der Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm. Die Gesellschaft erbringt solche Leistungen im Wesentlichen für und im Auftrag der an ihr beteiligten Gesellschafter. Für andere Auftraggeber wird sie nur im Ausnahmefall und nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung tätig. Der Umfang solcher Tätigkeiten darf einen Anteil von 20 % am Gesamtumsatz der Gesellschaft in einem Jahr nicht erreichen. Der Unternehmensgegenstand umfasst insbesondere:

- die Planung, den Bau und den Betrieb einer Anlage zur Klärschlammverwertung mit integriertem Wertstoffrecycling, insbesondere Phosphorrückgewinnung, zur ordnungsgemäßen Verwertung von Klärschlämmen (einschließlich etwaiger Co-Substrate und Reststoffe aus dem Abwasserreinigungsprozess) aus Kläranlagen, die von den Gesellschaftern bzw. im Auftrag der Gesellschafter betrieben werden,
- den Vertrieb von recyceltem Phosphor, recycelter sonstiger Wertstoffe und recyceltem Wasser,
- die Verwertung und den Vertrieb der Energie, die im Rahmen der Verwertung des Klärschlammes gewonnen wird,
- die Vergabe von Dienstleistungen zur rechtskonformen langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung von Klärschlamm durch Dritte,
- weitere Dienstleistungen, soweit sie zur Sicherstellung der Klärschlamm Entsorgung im Auftrag der Gesellschafter erforderlich sind.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand in Verbindung stehen und diesem unmittelbar dienen.

(3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung der von den Gesellschaftern beauftragten Leistungen nach Maßgabe und unter Beachtung der jeweils einschlägigen kommunalrechtlichen und vergaberechtlichen Vorgaben des Einsatzes anderer Unternehmen als Unterauftragnehmer

bedienen. Unter Beachtung des maßgeblichen kommunal- und vergaberechtlichen Rahmens und Verfahrens kann sich die Gesellschaft zu diesem Zweck auch an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten, soweit den kommunalen Trägern eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist sowie die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der kommunalen Träger steht. Für den Fall der Gründung oder Übernahme einer Tochtergesellschaft sowie einer mittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen ist die Zustimmung der zuständigen kommunalen Vertretungskörperschaften der an der KLAR unmittelbar und mittelbar beteiligten kommunalen Träger einzuholen. Im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. der weiteren mittelbaren Beteiligung sind den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Anforderungen an den Inhalt des Gesellschaftsvertrages, insbesondere § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) entsprechende Regelungen aufzunehmen, soweit nicht ein Fall von § 96 Abs. 3 BbgKVerf gegeben ist.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. des betreffenden Jahres.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 100.000,00
(in Worten: einhunderttausend Euro).
- (2) An dem Stammkapital sind beteiligt:
 - a) der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue (TAZV)
mit einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von EURO 30.000
 - b) die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA)
mit einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von EURO 30.000
 - c) die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG)
mit einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 3 im Nennbetrag von EURO 30.000
 - d) die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG)
mit einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 4 im Nennbetrag von EURO 10.000
- (3) Die Stammeinlagen der Gesellschafter sind in bar zu leisten und in voller Höhe sofort einzuzahlen.
- (4) Solange der Geschäftsanteil aus Absatz 2 unter der laufenden Nr. 4 von LWG gehalten und nicht an einen oder mehrere neue Gesellschafter veräußert wird, welche die Gesellschaft mit der Verwertung zusätzlicher Mengen an Klärschlamm beauftragen, ruhen die damit verbundenen Stimm- und Gewinnbezugsrechte.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/e oder zwei Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/in vertreten.
- (3) Der/die Geschäftsführer/innen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen.
- (4) Die Bestellung der Geschäftsführer/innen erfolgt in der Regel unbefristet. Die Anstellung erfolgt in der Regel für höchstens fünf Jahre, befristete Verlängerungen sind zulässig.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese schriftlich eine Geschäftsordnung aufzustellen, die unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge, die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen regelt. Die Geschäftsordnung bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Einigen sich die Geschäftsführer/innen nicht auf eine Geschäftsordnung, so ist diese von der Gesellschafterversammlung zu erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie aller von den Gesellschaftern vertraglich oder durch Beschlussfassung erteilten Maßgaben. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, unter Umsetzung der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Vorgaben der jeweiligen Anstellungsverträge sowie unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für einen geordneten und ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu sorgen.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich insbesondere über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über den Stand der Umsetzung der Aufträge der Gesellschafter und grundsätzliche Fragen der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft, § 90 AktG gilt entsprechend. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung unverzüglich in geeigneter Form zu berichten. Die Berichte sind schnellstmöglich schriftlich niederzulegen.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die anstehenden und die gefassten Beschlüsse in etwaigen Tochter- und Beteiligungsunternehmen.
- (10) Die Geschäftsführung hat auf die Vorgaben des Quartalsplanungs- und Standardberichtswesens der Gesellschafter Rücksicht zu nehmen und stimmt Maßnahmen, die diese Planungen berühren, insbesondere in terminlicher Hinsicht darauf ab.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das maßgebliche Beschlussorgan der KLAR. Jeder Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch jeweils eine/n eigene/n Vertreter/in

vertreten. Die Vertretung eines jeden Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung richtet sich nach den für diesen jeweils einschlägigen kommunalrechtlichen und ggf. gesellschaftsrechtlichen Vorgaben. Jeder Gesellschafter benennt der Geschäftsführung den/die für ihn jeweils zuständige/n Vertreter/in. Für die Vertretung des jeweiligen Vertreters im Fall der Verhinderung gelten die für jeden Gesellschafter jeweils einschlägigen spezifischen kommunalrechtlichen bzw. gesellschaftsvertraglichen Regelungen.

- (2) Gesellschafterversammlungen sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. In jedem Fall ist jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie findet regelmäßig am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht alle Gesellschafter im Einzelfall der Wahl eines anderen Ortes ausdrücklich zustimmen.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus sonstigem Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe der Gründe verlangt. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich oder in Textform (§ 126 BGB) per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung sowie der Unterlagen zur Beratung, insbesondere der Beschlussanträge, einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Tag des Versandes und der Tag der Sitzung fallen nicht in die Frist. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Leitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung rotiert im jährlichen Wechsel zwischen den Gesellschaftern. Die Reihenfolge wird per Los entschieden, sofern die Gesellschafterversammlung nicht eine Reihenfolge beschließt. Bei Aufnahme neuer Gesellschafter werden diese jeweils neu am Ende der Reihenfolge aufgenommen.

§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter sind abweichend von § 47 Absatz 4 Satz 2 GmbHG bei einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung auch dann stimmberechtigt, wenn diese den Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem jeweiligen Gesellschafter betrifft, insbesondere, wenn dieses in der Beauftragung der Gesellschaft mit der Verwertung von Klärschlamm im Sinne von § 2 besteht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Beschlussfassungen sind nur zulässig, wenn der Gegenstand in der mitgeteilten Tagesordnung angegeben ist oder alle Vertreter der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und mit der Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung und zur Beschlussfassung einverstanden sind.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Die Versammlungen können im Sinne von § 48 Absatz 1 Satz 2 GmbHG auch als Online-Konferenz oder in einer Mischform abgehalten werden, wenn alle Gesellschafter sich mit diesem Verfahren in Textform einverstanden erklären. Die Beschlussfassung in einer Online-Konferenz setzt voraus, dass
 - a) allen Gesellschaftern die Möglichkeit gegeben wird, mit zeitgemäßer technischer Ausstattung im Wege der elektronischen Kommunikation an der Online-Konferenz teilzunehmen, beispielsweise im Wege einer Videokonferenzschaltung oder der Teilnahme über eine Konferenzsoftware,
 - b) alle Gesellschafter rechtzeitig die notwendigen Daten erhalten, um an der Online-Konferenz teilzunehmen,
 - c) alle Gesellschafter aktiv und passiv teilnehmen können,
 - d) Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen an der Online-Konferenz teilnehmen.
- (5) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Vertreter der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (6) Beschlüsse können auch gemäß § 48 Absatz 2 2. Alternative GmbHG außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch Einholung schriftlicher Erklärungen (schriftlich; Telefax) gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit einverstanden erklären. Auch dann kommt ein Beschluss nur zustande, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Geschäftsanteile bei der Beschlussfassung vertreten sind. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und allen Gesellschaftern zu übersenden.
- (7) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 95 % der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder zwingende, gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen.
- (8) Beschlüsse nach § 9 (1) Nrn. 1 bis 4, und 14 bis 18, sowie 25, 26 und 29 sind einstimmig zu fassen. Dabei kommt es vorbehaltlich weiterführender zwingender gesetzlicher Anforderungen auf die Stimmen der anwesenden Vertreter der Gesellschafter an.
- (9) Je EURO 1,00 Nennbetrag gewähren eine Stimme. Die Gesellschafter können ihre Stimmen jeweils nur einheitlich ausüben.
- (10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Die Versammlungsleitung bestimmt zum Beginn der Gesellschafterversammlung einen/e Protokollanten/in. In der Niederschrift sind mindestens Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Das Original der Niederschrift ist vom

Vorsitz der Gesellschafterversammlung sowie dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Gesellschaftern zu überstellen.

- (11) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Niederschrift angefochten werden.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Über den Aufgabenkreis nach § 46 GmbHG hinaus ist die Gesellschafterversammlung insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
2. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
3. Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich Pacht von Teilen von Unternehmen, Art und Umfang der Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Umwandlung des Unternehmens gem. Umwandlungsgesetz unter Berücksichtigung der einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen,
4. Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführer/innen,
6. Verwendung des Ergebnisses,
7. Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
8. Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
9. Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen für Geschäftsführer,
10. Änderung und Neufassung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
11. Erteilung und Widerruf von Prokura und allgemeine Handlungsvollmachten,
12. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
13. Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
14. Erstellung und Anpassung des Unternehmenskonzepts,
15. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile oder wesentliche Einschränkung oder Stilllegung einzelner Einrichtungen und Betriebszweige,
16. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder einen Teil davon, insbesondere Abtretung, Teilung, Zusammenlegung, Belastung, Veräußerung, Einziehung, Verpfändung, Abschluss von Treuhandverträgen oder Nießbrauchstellung, Aufnahme neuer Gesellschafter,
17. Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
18. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne,
19. Einführung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung, Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich, Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen.
20. Verfügungen über Vermögen der Gesellschaft,
21. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
22. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung

23. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Entgelt, das nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist, soweit eine Wertgrenze von 100.000 € überschritten wird.
 24. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 25. Aufnahme von Darlehen über den Wirtschaftsplan hinausgehend,
 26. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten
 27. Vergleiche, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen sowie Abgabe von Anerkenntnissen ab einer Wertgrenze von 10.000 €,
 28. Besetzung von Aufsichtsratsmandaten in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der KLAR unter Berücksichtigung etwaiger Bestimmung durch die jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften.
 29. Geschäfte mit Finanzderivaten sowie die Einführung/Beendigung eines Cash-Pooling Systems,
 30. Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahestehenden Personen sowie Abschluss, Änderung, und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern.
- (2) Im Fall von Absatz 1 Nr. 3 ist überdies die Zustimmung der jeweiligen unmittelbar oder mittelbar beteiligten öffentlichen Körperschaften (Städte, Gemeinden, Zweckverbände) einzuholen.
 - (3) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.
 - (4) Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 1 ist auch einzuholen, wenn entsprechende Beschlüsse oder Geschäfte bei Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft gefasst bzw. vorgenommen werden sollen.
 - (5) Ist ein Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer in Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften, so beschließt die Gesellschafterversammlung auch über die Stimmabgabe des Geschäftsführers in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaft zur eigenen Entlastung in Form eines verbindlichen Weisungsbeschlusses.
 - (6) Jeder Gesellschafter kann jederzeit und umfassend Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen. § 51 a des GmbH-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Gesellschafter können das Informations- und Kontrollrecht selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen ausüben lassen.

§ 10 Einbeziehung und Information der kommunalen Beteiligungsverwaltungen

- (1) Den Gesellschaftern und den für sie zuständigen kommunalen Beteiligungsverwaltungen sind auf Verlangen sämtliche Unterlagen in abgestimmter Form zur Verfügung zu stellen, die sie zum Zwecke der jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichtes und im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung benötigen.
- (2) Vertreter der für die jeweiligen Gesellschafter zuständigen kommunalen Beteiligungsverwaltungen dürfen an Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen und

ein aktives Teilnahmerecht ausüben, indem sie das Wort ergreifen, Vorschläge einbringen, Fragen und Anträge stellen und sie begründen.

- (3) Einladungen zu Sitzungen der Gesellschafterversammlung mit den dazugehörigen Unterlagen und Beschlussvorschlägen sind den kommunalen Beteiligungsverwaltungen zeitgleich und unaufgefordert mit der Einladung an die Gesellschafter zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Übersendung der Niederschriften und die Berichte gemäß § 6 Absatz 8 und 9.

§ 11 Wirtschaftsführung und Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahres besteht aus Erfolgsplan, Finanzplan und Investitionsplan und ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Brandenburg aufzustellen. Der Betrachtungszeitraum der Planung soll dabei auch die drei auf das Planwirtschaftsjahr folgenden Jahre erfassen. Zum Vergleich sind die Zahlen des laufenden Wirtschaftsjahres sowie des vorherigen Wirtschaftsjahres anzugeben. Dem Wirtschaftsplan sind beizufügen ein Vorbericht mit der Beschreibung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Darstellung der Planungsprämissen, eine Stellenübersicht sowie fortzuschreibende Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplanungen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist durch Nachtrag zu ändern, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die wirtschaftliche Situation der Gesellschafter beeinträchtigt oder soweit Kredite bzw. höhere Kredite notwendig werden.
- (4) Der beschlossene Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, Nachträge sowie wesentliche Abweichungen sind den Gesellschaftern sowie der für diese jeweils zuständigen kommunalen Beteiligungsverwaltung unverzüglich in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Erheblichkeitsgrenzen nach Abs. 3 sowie die Wesentlichkeitsgrenzen nach Abs. 4 werden jährlich im Wirtschaftsplan festgelegt.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrechte

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte ist zu berichten. Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt nach dem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern und erforderlichenfalls den an diesen beteiligten Körperschaften zu übersenden. Er ist überdies der

Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.

- (4) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes normierten Rechte der Gemeinden und der Rechnungsprüfungsbehörde sind wahrzunehmen. Diese Rechte gelten auch für Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft.

§ 13 Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in eigenem Ermessen über die Verwendung des Ergebnisses/des Verlustes.
- (2) Als Ergebnisverwendung versteht sich die ganz oder teilweise Ausschüttung von Gewinnen, deren ganz oder teilweise Zuführung zu den Rücklagen beziehungsweise im Falle von Verlustausweisen deren Ausgleich durch vorhandenes Eigenkapital der Gesellschaft. Gewinn- oder Verlustausweise können jeweils vorgetragen oder gegeneinander verrechnet werden.
- (3) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.

§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Eine Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a. sie erfolgt an einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber, deren Beteiligung an der Gesellschaft nicht als direkte Beteiligung privaten Kapitals im Sinne von § 108 Absatz 4 Nr. 3 GWB zu betrachten wäre,
 - b. der oder die Erwerber des Anteiles verpflichten sich zur Übergabe einer Menge an Klärschlamm in vergleichbarem Umfang wie der bisherige Gesellschafter und
 - c. die Veräußerung bedarf der Genehmigung der Gesellschaft. Hierüber hat die Gesellschafterversammlung einstimmig zu beschließen, wobei der veräußerungswillige Gesellschafter an dieser Abstimmung teilnehmen darf. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

Die jeweiligen kommunalrechtlichen Anforderungen bleiben zu beachten.

- (2) Die Anforderungen aus Absatz 1 Buchstabe b) gelten bei Veräußerung des Geschäftsanteiles mit der laufenden Nr. 4 aus § 4 Absatz 2 Buchstabe d) mit der Maßgabe, dass der oder die Erwerber eine nennenswerte zusätzliche Menge an Klärschlamm durch die KLAR verwerten lassen wollen, ohne dass diese annähernd den Umfang der Mengen des bisherigen Gesellschafters erreichen muss.

§ 15 Ausschluss eines Gesellschafters, Einziehung Geschäftsanteil

- (1) Ein Geschäftsanteil kann eingezogen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.

- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist ferner aus wichtigem Grund ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, dies ist der Fall, wenn
 - a) der Gesellschafter die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber verlieren oder künftig als private in-House-schädliche Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft gelten sollte,
 - b) der Gläubiger eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betreibt, es sei denn, die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil werden innerhalb von drei Monaten, spätestens aber vor Beginn der Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben,
 - c) über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - d) ein Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt,
 - e) der Gesellschafter den Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder diese kündigt,
 - f) der Gesellschafter eine ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag oder einem anderen zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und er diese Vertragsverletzungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig gemäß den Bestimmungen der Verträge beseitigt
 - g) aus einem von einem Gesellschafter zu vertretenden Grund eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter als unzumutbar erscheint.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung und ist durch die Geschäftsführung dem betroffenen Gesellschafter mitzuteilen. Dem Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil entsprechend Abs. 2 aus wichtigem Grund eingezogen werden soll, steht bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Die Einziehung wird mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf die Gesellschaft oder einen im Beschluss zu benennenden öffentlichen Auftraggeber, bei dem es sich um einen oder mehrere Gesellschafter oder einen Dritten handeln kann, abzutreten hat. Dem Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil entsprechend Satz 1 übertragen werden soll, steht in den Fällen des Absatz 2 bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit in diesen Fällen außer Betracht.
- (5) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur einstimmig beschlossen werden.
- (6) Mit der Mitteilung der Beschlussfassung über die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, unabhängig vom Zeitpunkt der Leistung der Abfindung. Im Einziehungs-/Abtretungsbeschluss kann auch ein späterer Zeitpunkt des Ausscheidens beschlossen werden. Auch für den gesetzlichen Ausschluss oder Austritt aus der GmbH ist die Zahlung der Abfindung nicht Ausscheidungsvoraussetzung. In jedem Fall ruht sowohl das Stimmrecht als auch ein möglicherweise bestehendes Gewinnbezugsrecht ab Mitteilung der Beschlussfassung.
- (7) In jedem Fall haben die verbleibenden Gesellschafter das Recht, die Gesellschaft unter der bisherigen Firma fortzuführen.

- (8) Die Einziehung kann nur gegen Abfindung aus Vermögen erfolgen, das nicht zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlich ist. Dies ist ausdrücklich im Beschluss über die Einziehung festzustellen.

§ 16 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Bis zur Planung und Errichtung einer zur Erfüllung des Unternehmensgegenstandes vorgesehenen Verwertungsanlage durch oder im Auftrag der Gesellschaft kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft kündigen, wenn
- a. die Gesellschafter nach Überprüfungen zum Projektfortschritt und trotz Verhandlungen bis zum 30.06.2025 keinen Lösungsansatz für eine gemeinsame Verwertung der Klärschlammengen entwickeln konnten;
 - b. zum Zeitpunkt der beabsichtigten Ausschreibung der Planungsleistungen für die Klärschlammverwertungsanlage die für die bis dahin beteiligten Gesellschafter prognostizierte Klärschlammmenge weniger als 50% der geplanten Gesamtkapazität der zu realisierenden Verwertungsanlage beträgt,
 - c. zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Vergabe der Bauleistungen die für die bis dahin beteiligten Gesellschafter prognostizierte Klärschlammmenge weniger als 80 % der geplanten Gesamtkapazität der zu realisierenden Verwertungsanlage beträgt,
 - d. sich herausstellt, dass eine Förderung des Projektes durch öffentliche Fördermittel gar nicht oder nicht anteilig möglich ist, oder
 - e. eine Finanzierung des Eigenanteiles der KLAR an den Projektkosten nicht realisiert werden kann.

Im Fall des Buchstaben a) gilt die Kündigung mit Wirkung zum 31.12.2025 und muss der Gesellschaft bis spätestens zum 30.09.2025 zugehen. Die Kündigung aus den Gründen von Buchstabe b) muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens für die Planungsleistungen zugehen, eine Kündigung nach Buchstaben c) bis e) muss bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens für die Bauleistungen zugehen. Die Kündigung gilt in den Fällen der Buchstaben c) bis e) jeweils mit Wirkung zum Ende des sechsten Folgemonats. Für die Form der Kündigung gilt Absatz 3 Satz 1.

- (2) Nach den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft ordentlich nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 24 Monaten kündigen, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des 30. Jahres nach Inbetriebnahme einer von der Gesellschaft oder in ihrem Auftrag errichteten Anlage für die Verwertung von Klärschlamm einschließlich Phosphorrückgewinnung.
- (3) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Aufgabe des Kündigungsschreibens ist für die Einhaltung der Kündigungsfrist des Absatz 2 maßgebend.
- (4) Die Geschäftsführung hat unverzüglich alle übrigen Gesellschafter von dem Eingang der Kündigung in Textform zu unterrichten. Die übrigen Gesellschafter können sich binnen einer Frist von 2 Monaten seit Zugang der Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft dieser Kündigung anschließen. Die Anschlusskündigung hat die gleiche Wirkung wie die Kündigung.

- (5) Die Kündigung hat, wenn sich alle Gesellschafter angeschlossen haben, die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zur Folge, und wenn sich nicht alle Gesellschafter angeschlossen haben, nur das Ausscheiden des/der Kündigenden.
- (6) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 19 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder einen von ihr benannten öffentlichen Auftraggeber verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber unter Ausschluss des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 17 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters, aufgrund Einziehung oder Kündigung, ist an den ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen. In Fällen der Zwangsabtretung erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger ein entsprechendes Entgelt.
- (2) Die Höhe des Abfindungsguthabens entspricht dem quotalen Anteil des Geschäftsanteils am Buchwert der Gesellschaft abzüglich der unentgeltlich erhaltenen Vermögen, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen Dritter einschließlich Fördermitteln. Der Buchwert (Stammkapital zuzüglich der offenen Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns bzw. abzüglich eines etwaigen Bilanzverlusts) der Gesellschaft ergibt sich aus den Verhältnissen der Gesellschaft zum Ende des letzten Geschäftsjahres, welches vor dem Datum des Ausscheidens liegt; er bemisst sich anhand der Handelsbilanz der Gesellschaft. Stille Reserve oder ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Gesellschafter gehen davon aus, dass der Buchwert im Sinne von Absatz 2 den Anteilswert angemessen abbildet. Mangels wettbewerblicher Tätigkeit der Gesellschaft, angesichts der notwendigen Beauftragungen durch die Gesellschafter als Tätigkeitsgrundlage der Gesellschaft sowie mit Blick auf die beschränkte Veräußerbarkeit der Anteile ist der Wert des Anteils nicht anhand des Verkehrswertes zu beurteilen. Sollte dennoch nach Auffassung des Gesellschafters zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein Missverhältnis zwischen dem nach obigen Grundsätzen ermittelten Abfindungswert und dem wirklichen Wert seines Geschäftsanteils bestehen, das dem ausscheidenden Gesellschafter unzumutbar ist, kann dieser eine Überprüfung mit dem Ziel der Anpassung durch einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verlangen. Der Schiedsgutachter wird bei fehlender Einigung über seine Person auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf ernannt. Er entscheidet, ob ein unzumutbares Missverhältnis vorliegt. Er hat bei der Anpassung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben die Interessen der Gesellschaft und des ausgeschiedenen Gesellschafters angemessen abzuwägen sowie unter Einbeziehung der Einzelumstände die veränderten Verhältnisse seit Vereinbarung der Abfindungsregelung zu berücksichtigen. Die Bewertung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt in der Funktion als neutraler Gutachter und ist für die Gesellschafter bindend. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dürfen zum Zeitpunkt seines Tätigwerdens nicht als Wirtschaftsprüfer für den betroffenen Gesellschafter oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen bestellt sein. Das Honorar des Schiedsgutachters sowie die sonstigen Kosten der Unternehmensbewertung trägt der betroffene Gesellschafter.
- (4) Die an den betroffenen Gesellschafter zu zahlende Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zur Zahlung fällig. Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die

Beschlussfassung und die Mitteilung über die Einziehung oder Abtretung erfolgte, die beiden weiteren Raten sind jeweils zum 31. Dezember der Folgejahre zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung beschließen. Für die Zeit zwischen dem Beschluss zur Einziehung oder Abtretung und der vollständigen Zahlung der Abfindung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Gesellschafters.

§ 18 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 20 Kosten und Steuern

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft (insb. Gebühren des Handelsregisters, der Notare, der Veröffentlichung) trägt bis zu einem Betrag in Höhe von EURO 2.500,00 die Gesellschaft, einen darüber hinaus gehenden Betrag teilen sich die Gesellschafter zu gleichen Teilen.

§ 21 Loyalität und Salvatorische Klausel

- (1) Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass die mit der Zusammenarbeit in der Gesellschaft verfolgten Ziele sich nur durch ein kooperatives und rücksichtsvolles Zusammenwirken in Bezug auf die Gesellschaft und die Zusammenarbeit in ihren Organen erreichen lassen. Ihnen ist bewusst, dass sich bei Gründung der Gesellschaft nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen tatsächlichen, technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen sowie der Fortentwicklung der Rechtsprechung ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Sie sichern daher zu, etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen und den Gesellschaftsvertrag erforderlichenfalls anzupassen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.